

151

Abhandlung  
Der Rechts-Trag

Ob die Descendenten einer ihres kindlichen  
Anteils Älterlicher Erbschaft  
begebener Adlicher Tochter, um dieses  
wann schon auf die Älterliche Erbschaft  
einzig sprechenden Verzichtes Willen, auch  
von der nachherigen Erbfolge des  
Mutter-Bruders auszuschließen  
seyen?

In Sachen  
Tit. Grafen von Hochsteden,  
und  
Freyherrn von Bongard zu Paffendorf  
in dessen Gemablinnens Nahm  
wider  
Tit. Freyherrn von Leerod zu Leerod.  
Entstanden  
über die Erbfolge  
des  
beiderseitigen Oheims  
Johan Hugo Freyherrn von Leerod  
Domherrn zu Halberstadt

gedruckt im Jahr 1769.

fol. 178

H. H. W. 2993

2/2

LANDES-  
UND STADT-  
BIBLIOTHEK  
DÜSSELDORF

1894

4466

57.4309

coll. 4